

ZH_OBERGERICHT RT210102 vom 14. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210102

FR: ZH_OBERGERICHT RT210102 du 14 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210102 del 14 settembre 2021

Erwägungen

E. 2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 - 12). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 3 - 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am erstinstanzlichen Entscheid unrichtig sein soll. Pauschale Verweisungen auf Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren oder eine neuerliche Darstellung der Sach- und Rechtslage ohne Bezug zu den vorinstanzlichen Erwägungen genügen nicht, sondern die Beschwerde muss sich mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen (vgl. BGE 138 III 374 = Pra 102 [2013] Nr. 4, E. 4.3.1; BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2 m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. 3.2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren nicht mehr zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr nachgeholt werden. Das umfassende Novenverbot entspricht dem Charakter des Rechtsmittels: Es geht nicht um eine Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen um eine Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO-Komm., Art. 326 N 3 f.).

4.1. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil (Urk. 14 S. 2 f.), dass sich der Gesuchsgegner innert der ihm angesetzten Frist zur Stellungnahme nicht habe vernehmen lassen, weshalb androhungsgemäss gestützt auf die Akten zu entscheiden sei. Die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf die rechtskräftige Rückforderungsverfügung der Ausgleichskasse des Kantons B._____ vom 14. Februar 2020 (Urk. 3/1), die den Gesuchsgegner zur Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 5'770.00 für die Monate Oktober 2019 bis Februar 2020 verpflichtete. Nachdem der Gesuchsgegner gemäss Ratenplan vom 9. März 2020 den Betrag von Fr. 1'600.00 bezahlt und da-

- 4 - nach die Zahlungen eingestellt habe (Urk. 3/4 und Urk. 7b), verlange die Gesuchstellerin nun definitive Rechtsöffnung für den Restbetrag von Fr. 4'170.00 (Fr. 5'770.00 abzüglich Fr. 1'600.00) zuzüglich Betreibungskosten (Urk. 1). Die eingereichte Rückforderungsverfügung sei vollstreckbar (Urk. 3/6) und stelle gemäss Art. 54 Abs. 2 ATSG einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG

dar. Betragsmässig sei die Forderung durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, gingen aus den Akten nicht hervor. Es sei der Gesuchstellerin daher antragsgemäss definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'170.00 zu erteilen. Für die Beteiligungskosten sei hingegen praxisgemäss keine Rechtsöffnung zu erteilen. Die Verfahrenskosten seien dem Gesuchsgegner aufgrund seines Unterliegens aufzuerlegen. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Parteientschädigung sei abzuweisen. 4.2. Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde vom 22. Juni 2021 sinngemäss geltend, er habe mit der Gesuchstellerin Anfang April 2021 eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. C. _____ bzw. D. _____ von der Gesuchstellerin hätten ihm bestätigt, dass, wenn er die Raten vereinbarungsgemäss weiterzahle, alle gerichtlichen Verfahren sowie Beteiligungen zurückgezogen würden. Er habe seine Raten nun seit fast drei Monaten bezahlt, was aus den eingereichten Zahlungsbestätigungen ersichtlich sei (Urk. 13 und Urk. 15/1 - 2). 5.1. Der Gesuchsgegner setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil mit keinem Wort auseinander. Er macht weder geltend, dass die Vorinstanz die vollstreckbare Rückforderungsverfügung vom 14. Februar 2021 (Urk. 3/1 und Urk. 3/6) zu Unrecht als definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG qualifiziert habe noch dass der nach Abzug der geleisteten Raten ausstehende Betrag von Fr. 4'170.00 (Urk. 3/4, Urk. 7b und Urk. 8/1) unzutreffend sei. Damit kommt der Gesuchsgegner seiner Rüge- und Begründungspflicht nicht nach. Das Beschwerdeverfahren dient weder einer Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens noch dazu, das vor Vorinstanz Verpasste nachzuholen. Der Gesuchsgegner hat sich innert der von der Vorinstanz angesetzten Frist zur Stellungnahme nicht vernehmen lassen (Urk. 9 f.). Die Ver-

- 5 - einbarung mit der Gesuchstellerin von April 2021 sowie die von ihm seither geleisteten Zahlungen machte er erstmals im Beschwerdeverfahren geltend. Bei den Vorbringen des Gesuchsgegners (Urk. 13) sowie den eingereichten Beilagen (Urk. 15/1 - 2) handelt es sich daher durchwegs um unzulässige neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO, die im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. 5.2. Die Beschwerde des Gesuchsgegners erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb diese abzuweisen ist. Demzufolge bleibt es auch bei der von der Vorinstanz festgelegten Kostenaufgabe an den Gesuchsgegner (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 4'170.00. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.00 festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.